

SLUB Dresden

zell1

**Hist.
Sax.K.
17
-2,12**

m059 | MAG

2011, M059, MAG, P3

Friedrich August von Sachsen Koenig in Polen/Groß-Herzog in Lusatia

Reußen / Preussen / Mazovien / Samogitien / Rhovien / Polhinen / Podolien /
Podlachien, Liessland, Smolensken, Severien und Ischernicovien, &c. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gesürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der March, Ravensberg und Barby, Herr zum Mauenstein, &c. &c.

Entbieten allen und ieden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creß-Haupt- und Amt-Leuten; Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen, und insgemein allen Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und fügen denenselben hiermit zu wissen, wie Wir missfällig vernommen, daß in denen Gegenden Unserer Residenz-Stadt Dresden, und Unseren daran stossenden Geheegen, das Jagen, Hetzen und Schiessen, Unseren deshalb ergangenen Verordnungen zu wider, sehr ungebührlich getrieben und damit fortgefahren werde. Wenn Wir aber dergleichen Unbefugnissen länger nachzusehen, und solche fernерweit zu gestatten, nicht gemeinet sind, sondern gänzlich abgestellet wissen wollen; Als wird, vermittelst diesen gedruckten Patents, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, allen und iedermänniglich kund gemacht, daß hinsübro sich niemand, wes Standes, Würden, Ehren, Condition, Bedienung und Qualität er auch immer seyn mag, in denen Gegenden Unserer Residenz-Stadt Dresden, und denen, sowohl vor Uns, als auch Unser's Königl. und Chur-Prinzens Lüden, selbst ausgesetzten Geheegen, zu jagen, zu hetzen oder zu schiessen, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und harter, willkürlicher Bestrafung, unterstehen solle; Gestalten hierdurch nicht allein Unseren Ober-Hof-Hof- und Land-Jäger auch Ober-Först-Pirsch- und Wild-Meisteren, Ober- und Unter-Förstern, Heege-Reuthern und allen anderen Unseren Jagd- und Först-Bedienten, darüber zu halten und fleißige Aufsicht zu haben, ernstlich anbefohlen, sondern auch denen Bauern und anderen Unseren Unterthanen freye Macht und Gewalt gegeben wird, wenn sie in gedachten vor Uns und Unser's Königl. und Chur-Prinzens Lüden, selbst ausgesetzten Geheegen, jemanden mit Hunden hetzend, oder schiessend antreffen, und niemand von Unseren Jagd- und Först-Bedienten sogleich zugegen seyn würde, demselben die Hunde, Pferde und das Gewehr abzunehmen, welches sie an Unsern Ober-Hof-Jägermeister einzuliefern haben, da ihnen dann, nach Besinden, eine Ergötzlichkeit davor gereichert werden soll. Im Fall aber, daß sie sich dessen nicht bemächtigen könnten, genau zuzusehen, ob der Contravenient oder iemand von dessen bey sich habenden Leuten nicht zu erkennen sey? und solches denen nächsten Jagd- und Först-Bedienten zur weitern Anzeige anzusagen. Und ist dieses Patent zu iedermann's Nachricht an unterschiedenen Orten, wo es nöthig, öffentlich angeschlagen zu befinden. Urkundlich mit Unserm Cammer-Secret besiegelt, und gegeben zu Dresden, am 20. Novembris, 1715.

AUGUSTUS REX.



Woldemar Freyherr von Löwendal.

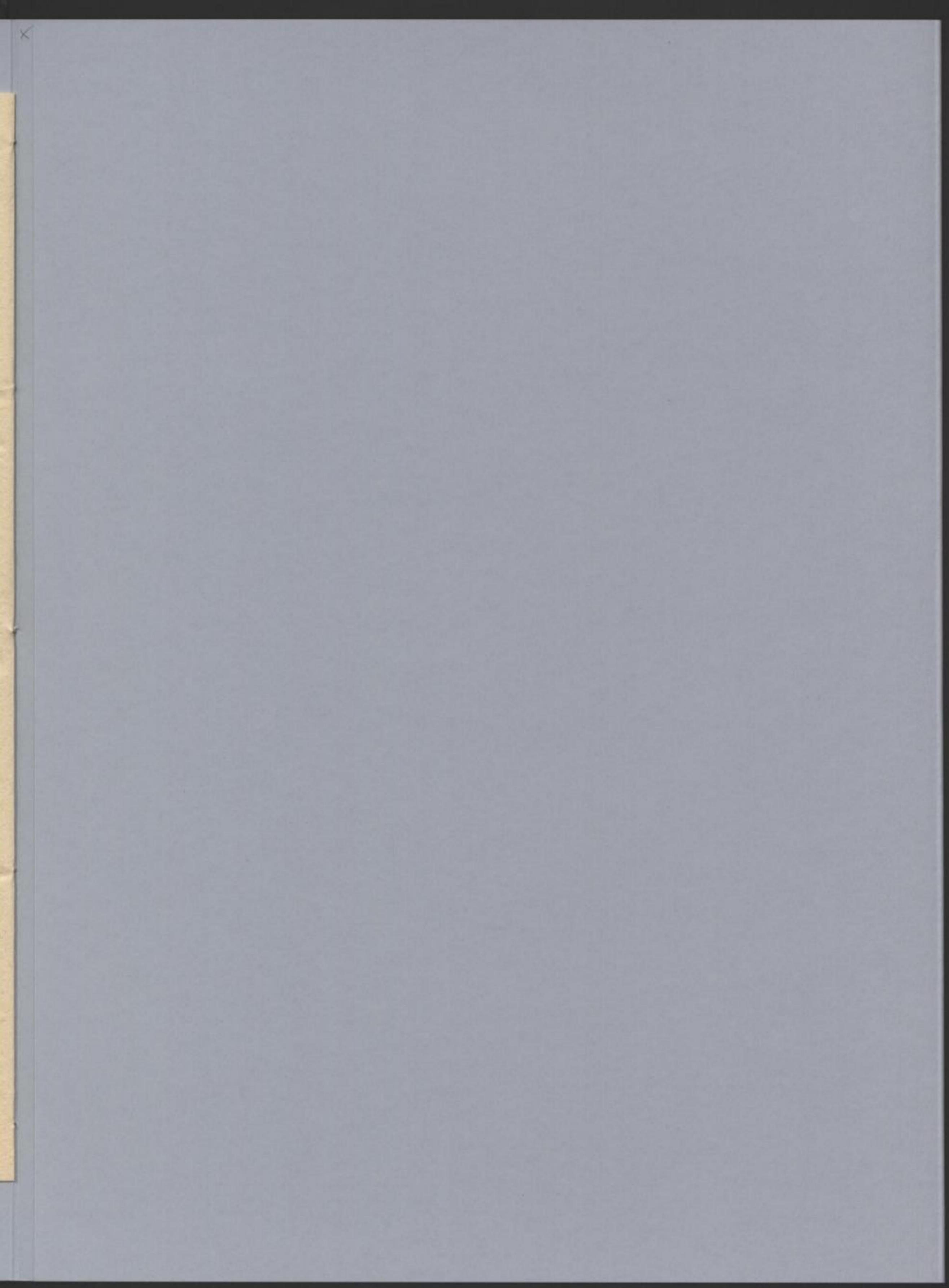
Nicolaus Krug?

REGIUS LIBER



AUGUSTUS REX.





SLUB DRESDEN



3 2725778